verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden MinisterialDepartement gelangt und daselbst ohne Abhülse geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzen Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empsehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebniß der Erörterung wird ihnen eröffnet werden.

§. 112.

13.)Königliche Alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit ständischen des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, Landesange der ausdrücklichen Sanction des Königs.

§. 113.

14.) König, Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten liche Reso, und Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Absieständischen lehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung, ertheilt werden. Dieß gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufschung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

6. 114.

Die Ständeversammlung darf, mit Königlicher Genehmigung, sie Deputationen außer zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände ber Zeit bes und zu Aussührung von Beschlüssen in ständischen Angelegenscheiten, welche die Königliche Sanction erhalten haben, Depustationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig sehn können.

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Geset v. 12. October 1874 s. III bestimmt: "In § 114 der Verfassungsurkunde wird nach den Worten:

"von einem Landtage gum anbern"

eingeschaltet:

"ingleichen mahrend ber Bertagung ber Stanbever. fammlung".